

Karl Radler d. Ä.

# Heimatgau.

Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und  
Volkskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Adalbert Depiny.

1. Jahrgang 1919/20.



Linz.

Verlag von R. Pirngruber.

1920.

<b>Heimatgau. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde. Herausgegeben von Dr. Adalbert Depiny. 1. Jahrgang 1919/1920, Heft 5-6</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>ABHANDLUNGEN</b>	
Dr. F. Morton: Die Pflanzenwelt der Dachsteinhöhlen	S. 233-237
Dr. Fr. Berger: Über unsere Vornamen	S. 237-246
K. Adraian: Wie das Volk Geschichte erzählt	S. 246-247
Dr. O. Oberwalder: Altes Zinn	S. 247-261
Dr. E. K. Blümmel: Historische Lieder aus Oberösterreich	S. 261-275
<b>BAUSTEINE ZUR HEIMATKUNDE</b>	
Dr. O. Oberwalder: Vorgeschichtliche Literatur für Oberösterreich	S. 276-277
Dr. Fr. Branty: Mundartliche Scheidemünzen. Eine Auslese volkskundlicher Redensarten.	S. 277-280
O. Klinger: Heimische Ostergebräuche aus Eidenberg	S. 280-281
Dr. A. Depiny: 2. Die heimische Überlieferung	S. 282-289
Dy: Georgi	S. 289
O. Klinger: Zur Unruhnacht. Aus Eidenberg	S. 289-290
O. Klinger: Der Sonnenwendtag. Aus dem mittleren Mühlviertel.	S. 290-292
M. Nowak: Der Waldmann	S. 292
Fr. Prillinger: Peterverbrennen. Aus der Laakirchener Gegend	S. 292-293
Fr. Prillinger: Sympathie-Mittel. Aus der Gegend von Laakirchen	S. 294-297
J. Mayrhofer: Vom Angfrern.	S. 297-298
J. Sigl: Wetterei und Donnerstein	S. 298-299
K. Adrian: Schneidspäne, eine bäuerliche Liebesgabe	S. 299-300
Josef Speil: Volkstümliche Spiele	S. 300
J. Mayrhofer / A. Öller, R. Köttstorfer, A. Amerstorfer, Dy.: Die Stadelhenne, eine alter Mühlviertler Brauch	S. 301-304
Fr. Prillinger, Die Klage	S. 304-305
Dy: Der Nachtwächterruf in Schörfling	S. 306-307
Dr. A. Depiny: Hausinschriften in Oberösterreich	S. 307-314
Fr. Kuna: Volkstümliche Kerbschnitzerei	S. 314-315
<b>HEIMATBEWEGUNG IN DEN GAUEN</b>	
Dr. A. Depiny: Vertretertagung der oberösterreichischen Heimatvereine in Linz	S. 316-318
M. Khil: Mädchen-Ortsgruppe Linz des Landesvereines für Heimatschutz in Oberösterreich	S. 316-318
S. Öttl: Mädchen-Ortsgruppe Vöcklabruck	S. 319
Dy: Die Eröffnung des Museums für Volkskunde in Wien	S. 319-320
Dr. A. Depiny: Zusammenschluss	S. 320
<b>KLEINE MITTEILUNGEN:</b>	
Dr. O. O.: Staatlicher Denkmalschutz - Ein heimatkundliches Erziehungsmittel	S. 321-322
Dr. O. Oberwalder: Die Lehrerfortbildung auf dem Gebiete der Kunstgeschichte	S. 323-328
Dr. A. Depiny: Fortbildungskurse für Lehrer	S. 328
Dr. Fr. Berger: Heimatkunde im Unterricht	S. 329-330
Dr. O. Oberwalder: Staatliche Denkmalpflege in Oberösterreich	S. 330-332
Dr. O. Oberwalder: Zum Werden des Linzer Stadtbildes.	S. 332-337
<b>BÜCHERBESPRECHUNGEN:</b>	
Dr. A. Webinger: K. Mautner, Alte Lieder und Weisen aus dem steiermärkischen Salzkammergute	S. 338-339
Dr. Fr. Berger: Dr. E. Kriechbaum, Die Stadt Braunau und ihre Umgebung	S. 339
Dy: Matosch-Gedenkbuch	S. 339
Dy: Hoamatgsang	S. 339
A. Depiny: Nach- und Vorwort	S.340



### **Staatlicher Denkmalschutz.**

**W**ir sind im Nachstehenden wieder in der erfreulichen Lage, einen Erlass bekanntzugeben, den das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft unter Zahl 9133 am 19. Juni 1920 an die Forst- und Domänen-Direktionen sowie an sämtliche staatliche Forstverwaltungen Österreichs gerichtet hat. Die darin niedergelegten Gedankengänge erscheinen so klar und eindringlich, daß man sich davon den größten Erfolg versprechen müßte, wenn wir nicht leider durch vielfache Erfahrungen gezwungen wären, zu fürchten, daß auch diese schönen Worte und inhaltsreichen Anregungen über Denkmalpflege, Heimat- und insbesonders Naturschutz wieder Papier und unbeachtet bleiben. Pflicht aller Heimatfreunde ist es daher, solchen von höchster staatlicher Stelle ausgehenden Bestrebungen zum tatsächlichen Leben zu verhelfen und, wo es nötig ist, selbst einzutreten, die Behörden auf einzelne Fälle aufmerksam zu machen und alles vorzutrethren, was geeignet erscheint, solchen für unser Volkstum wie unsere Heimat äußerst wichtigen Bestrebungen, mögen sie auch im Einzelfalle kleinlich erscheinen, zum Erfolge zu verhelfen. Der erwähnte Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Weite Gebiete deutschen Bodens sind fremder Herrschaft unterworfen und im Inneren unseres Landes droht rücksichtslose Selbstfucht die Grundpfeiler einer tausendjährigen Kultur zu untergraben.

Mehr denn je ist es daher unsere Pflicht, Natur- und Baudenkmäler vor roher Erwerbsgier und sinnloser Zerstörungssucht zu schützen und unser Volkstum späteren Geschlechtern treu zu bewahren. Gerade die Staatsforstbeamten, welchen die Verwaltung des größten und wohl auch an Naturschönheiten wertvollsten Besitzes unseres Vaterlandes anvertraut ist, sind berufen, in dieser Richtung beispielgebend voranzugehen. Durch ihre dienstliche Stellung und ihren ständigen Verkehr mit der Landbevölkerung sind sie aber auch in der Lage, führend und aufflächend zu wirken, das Empfinden für die Schönheiten unserer Berge und Täler, für Volkstum und Heimat wieder zu wecken und zu pflegen.

Schon das frühere Ackerbauministerium hat zur Förderung des Naturschutzes mit dem Erlass vom 5. Juli 1914, Bl. 124, den Forst- und Domänen-Direktionen die Ausübung des Natur- und Denkmalschutzes innerhalb ihres Verwaltungsbereiches übertragen. Es handelt sich hier um Aufnahme und Erhaltung aller schönen, merkwürdigen oder in ihrem Bestande gefährdeten Naturerzeugnisse an Ort und Stelle, d. h. im Zusammenhang mit ihrem natürlichen Vorkommen, ferner um den allgemeinen Naturschutz durch Schonung von Tier- und Pflanzenarten, die auszusterben drohen, oder durch Bewahrung seltener Gebiete des Mineralreiches. Der Heimatgeschädigte erheischt jedoch eine Erweiterung auch auf die historischen Denkmäler, auf die Erhaltung und Sicherung

aller Bauten und Anlagen, denen ein prähistorisches, ein allgemeines oder lokalhistorisches Interesse zukommt, wie Pfahlbauten, alte Hügelgräber und Befestigungen, alte Straßen (Römerstraßen u. dgl.), Ausgrabungen, Ruinen, welche an denkwürdige Zeiten und Begebenheiten erinnern, sogenumwoben oder dichterisch verklärt sind, alte interessante Bauwerke, dann auch alte, mit Wappen, Hausmarken, Jahreszahlen und Inschriften versehene Grenzsteine, Wegkreuze und Bildstöcke. Alle diese Objekte sind an sich nach Möglichkeit zu erhalten und in ihrem Bestande zu sichern. In vielen Fällen kommt es jedoch nicht bloß auf die Erhaltung der Objekte an sich an, sondern auch darauf, die Verbindung dieser Objekte mit dem Boden, also ihre besondere Lage zu sichern oder doch solange zu erhalten, als archäologische und historische (insbesondere rechtshistorische) Forschung an dieser Erhaltung ein Interesse hat. Wegkreuze, Bildstöcke sind daher tunlichst an ihrem alten Platze zu belassen, desgleichen auch alte Grenzsteine, ob sie ihre Funktion als Grenzsteine noch ausüben oder ob dies nicht mehr der Fall ist. Sollte die Versetzung von Bildstöcken und Wegkreuzen unvermeidlich sein, so wird deren Übertragung an einen geeigneten, nahegelegenen Platz zu veranlassen sein. Jedenfalls wird aber in derartigen Fällen, und zwar noch vor Beseitigung jeglicher Änderung an dem in Redestehenden Objekte der zuständige Landeskonservator zu verständigen sein (In Oberösterreich: Dr. Oskar Oberwalder, Linz, Klammstraße 9). Sollte die Belassung alter Grenzsteine an ihrem bisherigen Platze unmöglich werden, so müßten dieselben an einem, dem bisherigen Standorte zunächst gelegenen neuen Grenzpunkte verwendet, bzw. an einem gesicherten Platz aufgestellt werden. Vor ihrer Versetzung ist jedoch der Landeskonservator zu verständigen.

Desgleichen sind alle, insbesondere bei Ausgrabungen und Erdarbeiten zutage tretenden Funde von Schmuck, Waffen, Geräten aus der Stein-, Bronze- und späteren Zeit vorläufig in ihrem Bestande zu sichern, jedoch in ihrer Lage insolange nicht zu verändern, bis die Landeskonservatoren sachgemäße Anordnungen getroffen haben.

Alle historischen Denkmäler, deren Erhaltung und Sicherung naturgemäß zunächst an Ort und Stelle zu geschehen haben, sind vom Forstpersonale in ein Formularverzeichnis zu bringen, in welchem auch eine genaue Beschreibung der Objekte und ihrer Lage zu geben ist. Auf Grund der Besichtigung dieser Objekte durch Organe der Forst- und Domänen-Direktion, welche in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit den Landeskonservatoren zu pflegen hat, hat sodann ihre Inventarisierung zu erfolgen. Das gesonderte Inventar über historische Denkmäler ist von der Abteilung für Forstbetriebseinrichtung zu führen. Diesem Inventar ist bei wichtigeren Objekten (z. B. Grenzsteinen) auch eine skizzenhafte, alles Wesentliche enthaltende Abbildung, sowie ein Plan über die örtliche, bzw. gegen seitige Lage, womöglich eine photographische Abbildung beizuschließen. Die Bemerkung hat die Wirkung einer provisorischen, die Inventarisierung die einer definitiven Innschutznahme der Objekte.

Alle aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen notwendig werdenden Veränderungen an den in Schutz genommenen historischen Denkmälern, wie z. B. die wegen sonstiger Gefährdung notwendige Abgabe an ein Museum, sind vorher dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft anzuzeigen.

Da sich bedauerlicherweise gerade die von öffentlichen Faktoren ausgeführten Bauten zumeist nicht in das Landschaftsbild einfügen, sondern störend wie ein Fremdkörper wirken, wird in Hinkunft beim Baue oder bei der Adaptierung und Renovierung von Förster- und Arbeiterhäusern, von Hütten, Sennereien und Ställen die in den betreffenden Gegenden heimische Bauweise in Stil und Material tunlichst anzuwenden sein. Ebenso ist bei Einführung von Egoten und Schlägerungen, Anlage der Schlagflächen auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

Für den Staatssekretär:

Panz m. p."

Dr. O. O.

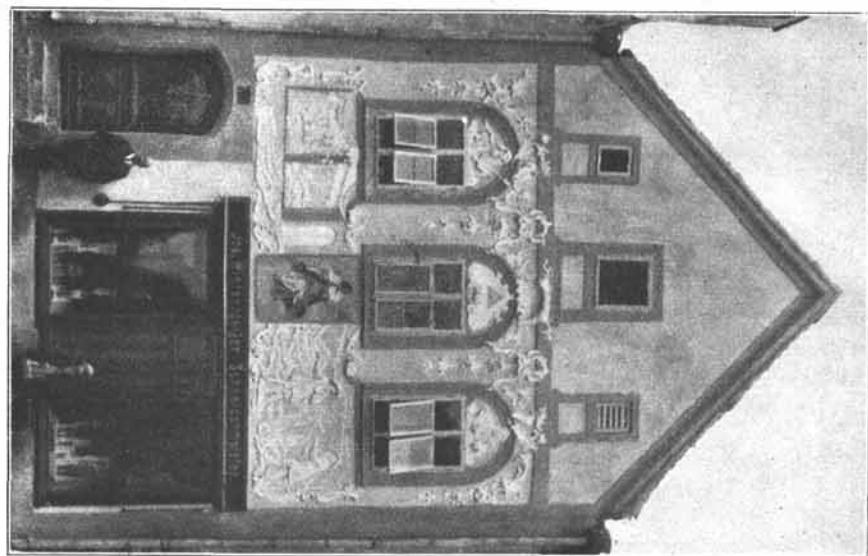


Abb. 1 u. 2. Dachfotografien von Georg Schellhuber, Übernberg a. S.

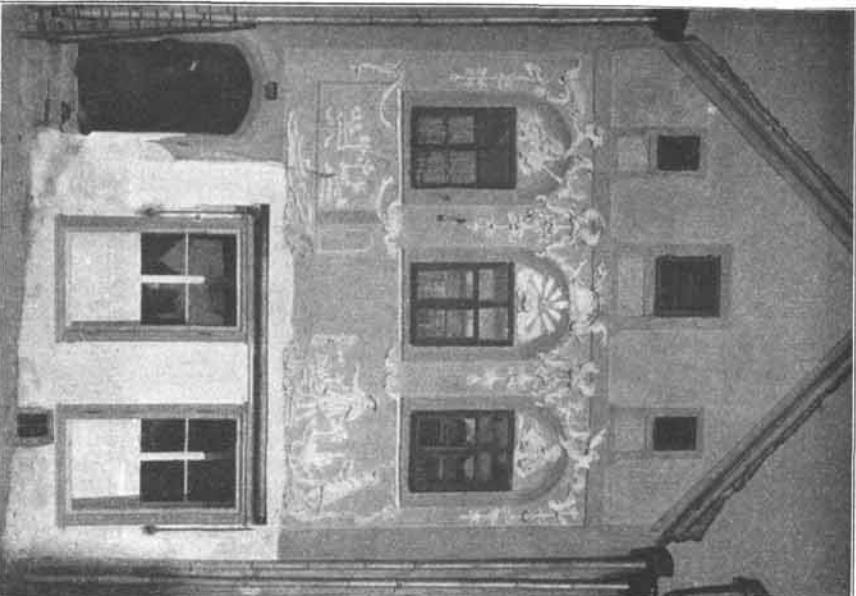


Abb. 1. Dachfotografie vor der Restaurierung.



Abb. 1: Ugenaich, Pfarrkirche, Seitenkapelle, Stuckdecke.  
Aufnahme von Hoffstetter, St. Martin i. J.

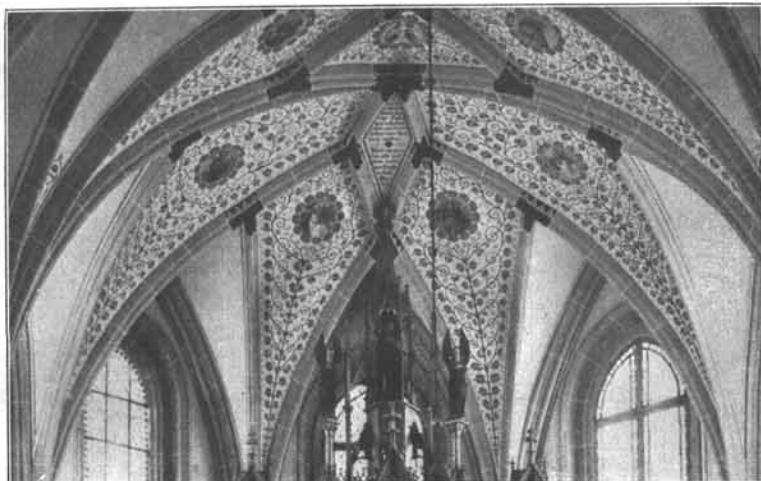


Abb. 2: Ugenaich, Pfarrkirche, Neuausmalung durch E. Daringer.  
Aufnahme von Hoffstetter, St. Martin i. J.